

Bestellstornierungen in der Krise – force majeure?

Ein Beitrag von Daniel Wuhrmann, Partner, Head of Automotive

Situation

Viele Unternehmen erhalten dieser Tage Schreiben, mittels derer sie über die Auswirkungen der Covid-19 Pandemie und der Eindämmungsmaßnahmen auf die Lieferketten und die Produktionsfähigkeit ihrer Kunden informiert werden. Dies wird in der Regel von Formulierungen gefolgt, die beschreiben, dass dies für den Kunden weder vorhersehbar war noch beeinflussbar ist, man sich somit in einer „force majeure“ Situation befände und nunmehr für eine (un-)bestimmte Zeit die eigene Produktion stark einschränken oder gar stilllegen wird.

Gefolgt wird das von teils drastischen Reduzierungen von Planzahlen oder gar Stornierungen von bereits verbindlichen Abrufen der Kunden.

Rechtliche Einordnung

In jeder uns bekannten Rechtsordnung gilt der Grundsatz: Verträge sind zu erfüllen. Dazu zählen auch verbindliche Lieferabrufe. Ob hiervon abgewichen werden und welche Folgen das haben kann, ergibt sich entweder aus den vertraglichen Grundlagen und/oder aus den gesetzlichen Regelungen.

Demnach können die Zulässigkeit der beschriebenen Maßnahmen und somit der Entfall von (Schadens-)Ersatzansprüchen der Lieferanten aus rechtlicher Sicht nur im Einzelfall bewertet werden, das bedeutet für jedes vertragliche Verhältnis.

Relevant ist primär, welche Rechtsordnung dem Vertragsverhältnis zugrunde liegt. Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und das Handelsgesetzbuch (HGB) kennen den Begriff der „force majeure“ beispielsweise nicht, hier kommen stattdessen die Regelungen zur „Unmöglichkeit“ (§ 275 BGB) oder zum „Wegfall der Geschäftsgrundlage“ (§ 313 BGB) in Frage.

Weiterhin ist relevant, ob (wirksame) vertragliche Abreden zu solchen Fällen getroffen wurden und welchen Inhalt sie haben, sowohl auf der Anforderungs- als auch auf der Folgenseite.

Eigenes Verhalten

Doch die voranstehenden Fragen können auch noch zukünftig geklärt werden. Derzeit gilt es selbstverständlich weiterhin, den eigenen Pflichten nachzukommen und den Kunden zu unterstützen - auch in der Schadensminderung.

Zudem wird man die Reduktion der Abrufe faktisch erst einmal hinnehmen müssen. Insofern sollte man aber darauf achten, nicht durch proaktive Zusagen oder durch die stillschweigende Hinnahme rechtlich wirkende „Anerkenntnisse“ oder, in dem Kontext besser formuliert, den „Verzicht“ auf etwaige Ersatzansprüche in Bezug auf die Bestellreduzierungen abzugeben. Ob und wie das rechtlich geschehen kann, ist durchaus umstritten. Möchte man auf Nummer sichergehen, ist es ratsam, sich die Geltendmachung etwaiger Forderungen vorzubehalten.

über reuschlaw Legal Consultants

reuschlaw Legal Consultants gehört zu den führenden wirtschaftsberatenden Kanzleien im Produkthaftungsrecht und berät seit 2004 national und international tätige Unternehmen mit Schwerpunkt Produktsicherheitsrecht, Produkthaftungsrecht, Cyber & Data Security, Rückrufmanagement, Versicherungsrecht, Compliance Management und Vertragsrecht.

Unternehmenskontakt: Daniel Wuhrmann | Head of Automotive IT > +49 30 / 2332895 0 | E d.wuhrmann@reuschlaw.de

